

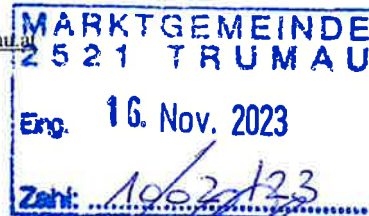


GEMEINDEABWASSERVERBAND TRUMAU-SCHÖNAU

A-2521 Trumau, Dr. Theodor Körner-Straße 90 (Kläranlage)

Telefon: 02253/7519, Fax: 02253/7519/20

Mail: office@gav-trumau-schoenau.at, Online: www.gav-trumau-schoenau.at



KUNDMACHUNG

Der Vorstandsvorstand des Gemeindeabwasserverbandes Trumau - Schönau hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

des Gemeindeabwasserverbandes Trumau - Schönau

§ 1

Im Gemeindeabwasserverband Trumau - Schönau werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Kanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 27,27 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 55.272.516,-- und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von lfm 101.306 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung der Einheitssatz mit € 3,40 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 82,49 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Kassa des GAV Trumau – Schönau oder auf ein Konto des GAV Trumau – Schönau zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen werden durch Organe des Abwasserverbandes (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Trumau, am 13. 11. 2023




GGR Hubert Kolar
Verbandsobmann

Anschlage- und Abnahmevermerk:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2010 erfolgen.